

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 20.03.2018 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen. Sie soll einen finanziellen Anreiz/finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im gesamten Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock bieten.

Hiermit sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Schloß Holte-Stukenbrock geschaffen werden.

I. Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe nachstehender Regelungen geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieses Anreizprogramms im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Stadtgebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen die noch nicht in Schloß Holte-Stukenbrock praktizieren.
- (2) Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte die noch nicht in Schloß Holte-Stukenbrock praktizieren und eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder Ärztin im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
- (3) Die Förderung von Zahnärzten/innen, Apothekern/innen, Heilpraktikern/innen, Ausübenden von Medizinalfachberufen sowie Tiermedizinern/innen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
- (2) Der Förderempfänger/ die Förderempfängerin muss
 - a. durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - b. sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen.
 - c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).
 - d. gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche tatsächlich ausgeübt wird.
 - e. sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, den entsprechenden Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- (3) Der Förderempfänger hat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock grundsätzlich nicht angerechnet.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unverzüglich mitzuteilen.

IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gewährt je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock eine einmalige finanzielle Förderung.
- (2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind Investitionskosten, wie z.B. - Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, - Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro.
- (3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

- (4) Die Zuwendungen nach Abs. 2 und 3 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
- (5) Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:
 - a) $\frac{2}{3}$ der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Förderbescheides an den Zuwendungsempfänger auszuführen,
 - b) der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuführen.
- (6) Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuführen bzw. zurückzuführen.
- (7) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.
- (8) Sollte der Fördernehmer seinen Wohnsitz in Schloß Holte-Stukenbrock wählen, ist die Stadt bei der Suche nach Bauplätzen, geeigneten Kindergarten- und Schulplätzen unterstützend tätig. Bei der Vergabe von städtischen Baugrundstücken in Schloß Holte-Stukenbrock erhält der Antragsberechtigte im Vergabe/Auswahlverfahren zusätzliche
- (9) positive Bewertungspunkte für das Ranking um einen Bauplatz.

V. Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
- (2) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- (3) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Förderbescheid.
- (4) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß VI. dieser Richtlinie abhängig machen.

VI. Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

VII. sonstige Bestimmungen

- (1) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nicht angerechnet. Der Förderempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahrheitsgemäß anzugeben.
- (2) Bei der Förderung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvGNW) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 1 zum Förderantrag anzugeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 2 zum Förderungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.
- (4) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.